



Christliche
Pfadfinderschaft
Deutschlands



Satzung

des Stammes

Martin Luther King

in der

Christliche Pfadfinderschaft Deutschlands e. V.

Änderungen beschlossen vom Stammesthing (Mitgliederversammlung)

am: 03.11.2024

Inhalt

A Satzung	3
§ 1 Name und Gliederung	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Organe	3
§ 4 Das Stammesthing	4
§ 5 Älterenrunde	5
§ 6 Die Stammesführung	5
§ 7 Mitgliedschaft	5
§ 8 Beitrag	6
§ 9 Rechnungsregelung	6
§ 10 Datenschutz	6
§ 11 Jugendschutz	7
§ 12 Auflösung	7

A Satzung

§ 1 Name und Gliederung

- (1) Der Verein führt den Namen CPD Stamm Martin Luther King, im Folgenden als der Stamm bezeichnet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wunstorf
- (3) Der Verein ist Mitglied im eingetragenen Verein Christliche Pfadfinderschaft Deutschlands (CPD)

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck des Jugendbundes wird verwirklicht insbesondere durch die Erziehung junger Menschen in Zusammenarbeit mit den Eltern nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderbewegung im Rahmen von Jugendlagern, -fahrten und -schulungen.

Der Verein folgt den (im Anhang beigefügten) Grundsätzen der CPD (Grundsätze von 1921, 1962 und der Falkenhagener Erklärung von 1974).

Der Verein dient damit der Jugendpflege und -fürsorge.

- (2) Der Stamm verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke i. S. von Abschnitt 3 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Stammes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln.

Eine mittelbare und unmittelbare Unterstützung politischer Parteien ist ausgeschlossen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Das Stammesthing (Mitgliederversammlung)
- b) Die Älterenrunde
- c) Die Stammesführung (Vorstand)

§ 4 Das Stammesthing

- (1) Das Stammesthing ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und bestimmt die Grundsätze und Richtlinien der gemeinsamen Arbeit. Es tagt öffentlich. Ausschluss der Öffentlichkeit ist auf Antrag mit einfacher Mehrheit möglich.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die im Sinne der Bundesordnung der CPD e.V. im Stammesthing stimmberechtigt sind, Ausnahmen hiervon können vom Thing jeweils genehmigt werden.
- (3) Das Stammesthing tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Es wird von der Stammesführung in Textform unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 2 Wochen im Voraus einberufen, und zwar
 - a) auf Beschluss der Älterenrunde
 - b) auf Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten nach Absatz II.
 - c) auf Beschluss der Stammesführung.
- (4) Die Aufgaben des Stammesthings sind insbesondere:
 - a) Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Stammes.
 - b) Wahl der Stammesführung.
 - c) Wahl der KassenprüferInnen.
 - d) Wahl von Beauftragten und den jeweiligen StellvertreterInnen.
 - e) Entlastung der Stammesführung und der jeweiligen StellvertreterInnen.
 - f) Entlastung der Beauftragten und der jeweiligen StellvertreterInnen.
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen.
 - h) Festlegen des Jahresbeitrags.
 - i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Das Stammesthing wählt sich eine/n ThingleiterIn und eine/n ProtokollantIn.
- (6) Das Stammesthing entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Einmütigkeit sollte angestrebt werden. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich zur
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung des Vereins.

Antragsrecht steht nur den stimmberechtigten Mitgliedern zu.

Jedes Mitglied hat Rederecht im Stammesthing.

- (7) Über das Stammesthing ist ein schriftliches Protokoll zu führen, in welchem die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen festzuhalten sind. Das Protokoll ist von dem/der ThingleiterIn und dem/der SchriftführerIn zu unterschreiben und muss auf dem nachfolgenden Stammesthing bestätigt werden.

§ 5 Älterenrunde

- (1) Die Älterenrunde vertritt den Verein nach innen und besteht aus den folgenden Mitgliedern:
 - a) Der Stammesführung
 - b) Den SippenführerInnen
 - c) Dem/der Akela
 - d) Den von der Stammesführung einberufenen Beauftragten (oder deren StellvertreterInnen)

§ 6 Die Stammesführung (Vorstand)

- (1) Die Stammesführung ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein nach innen und außen. Sie besteht aus bis zu vier StammesführerInnen und einem/r Kassenwart/-wärtin (Vorsitzende)

mit der Maßgabe, dass jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt sind.

- (2) Sämtliche Mitglieder der Stammesführung müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Mindestens ein Mitglied der Stammesführung sollte volljährig sein.
- (3) Die Mitglieder der Stammesführung werden von dem Stammesthing einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
Eine Abwahl kann jederzeit – allerdings nur aus wichtigem Grund gem. § 27 Abs. II Satz 2 BGB – durch das Stammesthing mit einfacher Mehrheit erfolgen.
- (4) Die Stammesführung grenzt ihre Ämter in gegenseitigem Einvernehmen gegeneinander ab und gibt sich ggf. eine Geschäftsordnung. Sie tritt nach Bedarf, oder wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es fordert, zusammen.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, er muss bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet werden.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und muss schriftlich erklärt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet sofort mit dem Tod eines Mitglieds.
- (5) Ein Ruhen der Mitgliedschaft oder ein Ausschluss aus dem Verein kann für ein Mitglied beschlossen werden, das den Grundsätzen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder auf andere Art und Weise den Verein oder dessen Ansehen schädigt

Ruhen: Das Ruhen der Mitgliedschaft für höchstens 18 Monate kann aus wichtigem Grund mit qualifizierter Zweidrittelmehrheit der Stammesführung beschlossen werden und endet durch die Rücknahme des Ruhens oder den Ausschluss. Die Dauer des Ruhens kann höchstens einmal um weitere 12 Monate durch einen erneuten Beschluss der Stammesführung verlängert werden.

Erhebt das Mitglied Einspruch gegen das Ruhen der Mitgliedschaft, entscheidet darüber das Stammesthing beim nächsten Zusammentreten nach Anhörung des/der Betroffenen. Bis zur Entscheidung des Stammesthings ruht die Mitgliedschaft. Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft ruht, darf weder an Veranstaltungen des Stammes teilnehmen noch Verantwortung und Aufgaben im Verein wahrnehmen. § 8 bleibt hiervon unberührt.

Eine Rücknahme des Ruhens geschieht im gleichen Modus.

Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes ist durch qualifizierte Zweidrittelmehrheit des Stammesthings möglich. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung durch das Thing zu geben.

- (6) Bei nicht erfolgter Beitragszahlung innerhalb von 3 Jahren von Einzelmitgliedern erlischt die Mitgliedschaft automatisch ohne Ausschluss.
- (7) Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 8 Beitrag

Die Mitglieder haben jährlich einen im Voraus zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages bestimmt das Stammesthing. Näheres kann eine vom Stammesthing beschlossene Beitragsordnung regeln.

§ 9 Rechnungsregelung

- (1) Ein Geschäftsjahr ist für den Zeitraum zwischen 2 regulären Stammesthings festgelegt.
- (2) Der/Die Kassenwart/-wartin hat die Bücher nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen.
- (3) Die KassenprüferInnen werden für ein Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich zum Schutz der personenbezogenen Mitgliederdaten im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 11 Jugendschutz

- (1) Der Stamm, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (2) Die Stiftungsgemeinde Wunstorf ist mit der Überprüfung aller Mitarbeiter gemäß § 72a SGB VIII beauftragt.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet das Stammesthing über die Verwendung des Vermögens des Vereins. Sofern das Stammesthing nichts anderes beschließt, werden die Mitglieder der Stammesführung zu Liquidatoren bestimmt. Ansprüche der Mitglieder an das Vereinsvermögen sind ausgeschlossen.